

Fachweisung

zur Bewilligungspraxis bei Gesuchen von Selbstzahlenden an öffentlichen Sekundarschulen, den Wirtschaftsmittelschulen sowie den Fachmittelschulen und Gymnasien im Kanton Basel-Landschaft

vom 3. Juni 2016

Der Stab Controlling und Ressourcenplanung des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen, der Dienststelle Gymnasien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, beschliessen:

1. Geltungsbereich

Die Fachweisung regelt die kantonale Bewilligungspraxis bei Gesuchen von Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler ohne Rechtsanspruch auf unentgeltliche Beschulung an einer öffentlichen Sekundarschule, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule oder einem Gymnasium im Kanton Basel-Landschaft gegen selbständige Bezahlung einer Schulgeldpauschale dort beschulen lassen möchten (nachfolgend: Selbstzahlende).

2. Bewilligungspraxis

Selbstzahlende richten ihr Gesuch an den Stab Controlling und Ressourcenplanung des Generalsekretariats der BKSD.

Das Gesuch von Selbstzahlenden kann bewilligt werden, sofern die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und:

- a. sofern der tatsächliche Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers vom Kanton Basel-Landschaft ins nahe Ausland verlegt wird und sie oder er vor dem Wegzug mindestens ein Semester im Kanton Basel-Landschaft eingeschult war;

Beispiel: Eine Familie zieht vom Kanton Basel-Landschaft ins nahe Ausland. Das Kind war vor dem Umzug für mehr als ein Semester im Kanton Basel-Landschaft eingeschult und möchte dort auf Kosten der Eltern weiterhin die Schule besuchen. Das Gesuch der Eltern kann bewilligt werden.

- b. sofern der zivilrechtliche Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers vom Kanton Basel-Landschaft in einen anderen Abkommenskanton des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2008¹ über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) verlegt wurde und sie oder er das bisherige Angebot im Kanton Basel-Landschaft weiterhin besuchen möchte, ohne dass der neue Wohnsitzkanton die Kosten übernimmt;

Beispiel: Eine Familie verlegt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz vom Kanton Basel-Landschaft in einen anderen RSA-Kanton. Gemäss RSA 2009 kann das Kind das bisherige Angebot mit Bewilligung des Wohnsitzkantons für höchstens zwei Jahre

¹ GS 37.0189, SGS 649.2

weiter besuchen. Das bisher besuchte Schulangebot im Kanton Basel-Landschaft dauert jedoch bis zur Beendigung der Schulstufe noch drei Schuljahre. Die Familie möchte für das letzte Schuljahr selber aufkommen, damit das Kind die Schule nicht wechseln muss. Das Gesuch der Eltern kann bewilligt werden.

- c. im Rahmen der Begabtenförderung, sofern die zuständige Stelle innerhalb der BKSD das erforderliche Leistungsniveau der Schülerin oder des Schülers bestätigt;

Beispiel: Der Wohnkanton einer Schülerin kommt für die Begabtenförderung nicht auf. Sofern die zuständige Stelle der BKSD das erforderliche Leistungsniveau der Schülerin bestätigt, kann das Gesuch der Eltern, die Schülerin gegen Übernahme der Kosten im Kanton Basel-Landschaft beschulen zu lassen, bewilligt werden.

- d. bei Härtefällen, sofern gewichtige Gründe vorliegen.

Beispiel: Eine ausserhalb des Kantons wohnende Mutter ist schwer erkrankt und wird im Kanton Basel-Landschaft medizinisch behandelt. Sie möchte, dass der Sohn im Kanton Basel-Landschaft die Schule besuchen kann. Sofern keine Abgeltung via das RSA 2009 möglich ist, kann das Gesuch der Mutter, ihren Sohn gegen Übernahme einer Schulgeldpauschale im Kanton Basel-Landschaft beschulen zu lassen, bewilligt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann von den Betroffenen vor Erteilung der Bewilligung den Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit verlangen.

Die Bewilligung wird auf ein Jahr befristet und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung.

3. Schulgeldpauschale

Selbstzahlende, deren Gesuch bewilligt wird, entrichten dem Kanton Basel-Landschaft als Träger der öffentlichen Sekundarschulen, der Wirtschaftsmittelschulen, der Fachmittelschulen und der Gymnasien semesterweise ein Schulgeld in Form einer Pauschale.

Die Höhe der Schulgeldpauschale richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif gemäss Anhang I RSA 2009.

Bezüglich der massgeblichen Stichdaten sowie der Rechnungsstellung gilt Artikel 11 RSA 2009 analog.

Liestal, 3. Juni 2016



Ruedi Metzger

Leiter Stab Controlling und Ressourcenplanung

BKSD



Christoph Strüby

Verantwortlicher Schulabkommen